

Gesetz**betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte**

vom 29.01.2008 (Stand 01.08.2013)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 43 und 45 Absatz 3 der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BSG-Nummer 439.38-1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte bei.

Art. 2 Meldung von Ausbildungsgängen

¹ Der Kanton Bern kann gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung einen Ausbildungsgang melden, wenn dieser eine hohe Qualität sicherstellt. Die hohe Qualität muss insbesondere in folgenden Ausbildungsteilen sichergestellt sein:

- a Hochbegabungsförderung,
- b schulische oder berufliche Ausbildung und
- c konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können.

² Die verlangten Schulgeldbeiträge sind nicht höher als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

Art. 3 * Öffentliche Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I

¹ In einen öffentlichen Ausbildungsgang der Sekundarstufe I im Kanton Bern wird nur aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache seines Wohnsitzkantons verfügt.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Der Schulgeldbeitrag wird zwischen dem Kanton Bern und der Standortgemeinde des öffentlichen Ausbildungsganges der Sekundarstufe I anteilmässig aufgeteilt.

³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Anlehnung an die in der Volksschulgesetzgebung und der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung festgelegten Finanzierungsverantwortung für die Volksschule.

Art. 4 *Meldung der Zahlungsbereitschaft*

¹ Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung für einen Ausbildungsgang melden, wenn

- a* dieser eine hohe Qualität der Hochbegabungsförderung, der schulischen oder beruflichen Ausbildung und der konkreten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sicherstellt, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können, und
- b* die verlangten Schulgeldbeiträge nicht höher sind als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

² Er macht seine Zahlungsbereitschaft von einer individuellen Kostengutsprache abhängig.

Art. 5 *Individuelle Kostengutsprache*

¹ Der Kanton leistet die individuelle Kostengutsprache, wenn der gewünschte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabtenförderung besser erlaubt als der öffentliche Ausbildungsgang im Kanton Bern und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.

Art. 6 *Beiträge für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern*

¹ Für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern kann der verlangte Schulgeldbeitrag geleistet werden,

- a* wenn der Ausbildungsgang gemäss Artikel 2 gemeldet wurde und
- b* die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine individuelle Kostengutsprache erfüllt.

² Ein allfälliger Beitrag gemäss diesem Gesetz ersetzt andere kantonale Beiträge.

Art. 7 * *Beteiligung der Gemeinden an den Schulgeldbeiträgen für Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I*

¹ Die Wohnsitzgemeinde leistet einen Anteil an den Schulgeldbeitrag für eine bernische Schülerin oder einen bernischen Schüler in einem ausserkantonalen Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I oder in einem Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I an einer Privatschule im Kanton Bern. Dieser Anteil bemisst sich nach den Bestimmungen über den interkantonalen Schulbesuch gemäss der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung.

Art. 8 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 *Übergangsbestimmung*

¹ Im Hinblick auf das Schuljahr 2008/2009 meldet die Erziehungsdirektion rechtzeitig die Ausbildungsgänge gemäss Artikel 2 und die Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 4.

Art. 10 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG²⁾) wird wie folgt geändert:

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 29. Januar 2008

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Stalder
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

²⁾ BSG 432.210

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.01.2008	01.08.2008	Erlass	Erstfassung	08-74
01.02.2011	01.08.2012	Art. 7	geändert	11-105
21.03.2012	01.08.2013	Art. 3	geändert	12-61

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	29.01.2008	01.08.2008	Erstfassung	08-74
Art. 3	21.03.2012	01.08.2013	geändert	12-61
Art. 7	01.02.2011	01.08.2012	geändert	11-105